

RS Vwgh 2018/5/23 Ra 2017/05/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2018

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §19

VStG §22

VStG §22 Abs2

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2017/05/0011 E 26.06.2018

Rechtssatz

Das Fehlen eines Kontrollsystems hat jedenfalls auf die Schuld des Verpflichteten und damit auch auf die Strafbemessung Auswirkungen (vgl. VwGH 3.5.2017, Ra 2016/03/0108). Gleches wird zu gelten haben, wenn ein Kontrollsysteem eingerichtet wurde, von dem der Täter wusste oder wissen musste, dass es unzulänglich ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017050010.L08

Im RIS seit

06.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>